

ihres Rechts zukommt, denn er ermöglicht theoretisch konsistente Unterscheidungskriterien der bürgerlichen Familie von der Lohnarbeiterfamilie: der Familie, für die die Erzeugung und Aufzucht von Nachwuchs ureigenes Interesse und damit verbrieftes Recht von der, für die die Erziehung von Kindern gesellschaftlich auferlegte Pflicht ist (S. 31 ff., 76 ff.).

Er ermöglicht weiter eine Erklärung, warum auch die Kleinfamilie in der bürgerlichen Gesellschaft neigreifenden Wandlungen unterworfen ist. Der bevölkerungspolitische Ansatz der Verfasser ermöglicht schließlich die Lösung einer Theorie des Familienrechts aus der privatrechtlichen Bornierung des 4. Buches des BGB, die notwendig zu Fehleinschätzungen führen muß,¹ und stellt sie in den Gesamtzusammenhang staatlicher Maßnahmen im Bereich von Erziehung und Ausbildung. Damit wird die Struktur eines eigenständigen Rechtsgebietes sichtbar, das sich der herkömmlichen Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht entzieht und neben dem Familienrecht die Materien des Schul- und Vorschul-, Jugendhilfe-, Ausbildungsförderungs-, Berufsbildungs- und Jugendstrafrechts umfaßt: das Gebiet des Erziehungsrechts. Familienrechtstheorie ist also in Wahrheit Theorie des Erziehungsrechts.

Der Ansatz der Verfasser führt aber auch dazu – so unser zentraler Kritikpunkt –, Familienrechtstheorie als widerspruchsfreien oder aber in seiner Widersprüchlichkeit beliebig manipulierbaren Prozeß der Vergesellschaftung von Erziehung zu entwerfen und damit in Abstraktionshöhen zu entschwinden, die Aussagen über konkrete gesellschaftliche Realität nicht mehr zulassen. Dies soll zunächst in einer Darstellung und Auseinandersetzung mit der Arbeit von Heinsohn/Knieper verdeutlicht werden.

Die bürgerliche Kleinfamilie emanzipiert sich im Zuge der Entwicklung kapitalistischer Produktionsverhältnisse aus der feudalen Großfamilie. Sie verliert deren unmittelbar gesellschaftlichen Charakter und wird zu einer privaten Institution.

Die Struktur der Kleinfamilie ist funktional bezogen auf die Reproduktion von Produktionsmitteleigentümern. Der Vater sorgt für den Unterhalt der Familie und hat die elterliche Gewalt inne. Sein Eigentum am Unternehmen im Zusammenhang mit der Testierfreiheit bildet die materielle Grundlage der elterlichen Gewalt und ermöglicht es ihm, die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen der Kinder zu erzwingen. Er bestimmt Ausbildung und Beruf der Kinder. Die Frau gebärt die Kinder und zieht sie auf. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf den Haushalt, im übrigen ist sie nicht geschäftsfähig. Als Gegenleistung für die Aufzucht der Kinder erhält sie lebenlangen Unterhalt. Die Kinder unterliegen der elterlichen Gewalt, die mit der Möglichkeit der Enterbung sanktioniert ist. Sie werden unterhalten: der Knabe, bis er zur Verwaltung des väterlichen Erbes fähig ist; das Mädchen, bis es einen Produktionsmitteleigentümer heiratet (S. 31 ff.).

Das Interesse an der Weiterführung des Unternehmens über den eigenen Tod hinaus und die Notwendigkeit der Versorgung im Alter sind also die materielle Basis für das Interesse an eigenen Kindern. Die innerfamiliären Beziehungen beruhen zwar auf rechtlicher Ungleichheit, sie sind den Prinzipien des Äquivalententauschs außerhalb der Familie aber adäquat. Das Familienrecht, das dieser Struktur gesetzliche Verbindlichkeit verleiht, zeichnet also den sozialen Zusammenhang der bürgerlichen Eigentümerfamilie nur nach. Es ist insofern

¹ Dies haben die Autoren selbst an den Positionen von Schwerdiner und Zenz in KJ 1/74, S. 6 f. aufgezeigt.

Ausdruck des »allgemeinen Willens« der Bürger und Sanktionsinstrument nur, insoweit dieser nicht dem Willen jedes einzelnen Bürgers entspricht (S. 36).

Entsprechend ihrem *bürgerlichen* Charakter waren Ehe und Familiengründung Nichteigentümern bis weit ins 19. Jahrhundert hinein verwehrt. Die Eheschließung war von polizeilichen Genehmigungen abhängig, die wiederum nur erteilt wurden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß der zukünftige Ehemann zur Unterhaltung einer Familie in der Lage war. Den nichtbesitzenden Bevölkerungsklassen fehlte insoweit die Rechtssubjektivität, und sie wurde ihnen erst zuerkannt, als im Zuge der industriellen Entwicklung ernsthafte Bevölkerungsdefizite zu befürchten waren: Das Gesetz vom 16. 4. 1868 hob für den Bereich des Norddeutschen Bundes sämtliche armen-polizeilichen Ehebeschränkungen auf (S. 17 ff., 23).

Indem nun die Ehe, die ihrer Konzeption nach eine Form der *Eigentümerreproduktion* ist, auch Nichteigentümern eröffnet wird, verändern Ehe- und Familienrecht ihren Charakter grundsätzlich: Vom Garanten bürgerlicher Rechtssubjektivität werden sie zum Instrument staatlicher Bevölkerungspolitik. Denn Lohnarbeiter haben – so Heinsohn/Knieper – grundsätzlich kein Interesse an eigenem Nachwuchs (S. 78). Da sie nichts zu vererben haben, können sie auf diesem Wege ihren Altersunterhalt nicht sichern. Sie produzieren nur künftige Konkurrenten, die zudem Arbeitszeit und -kraft absorbieren und insgesamt die Verwertungsbedingungen der eigenen Arbeitskraft bedenklich verschlechtern. Die elterliche Gewalt, das »natürliche Recht« der Eltern, ist für nichtbesitzende Eltern daher allererst *Pflicht*, die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung (Erzeugung und Erziehung) des gesellschaftlich benötigten Nachwuchses (S. 84). Für die nichtbesitzende Bevölkerung stellt das Familienrecht damit ein äußeres Zwangsgesetz dar, das die menschliche Sexualität – bei gleichzeitiger Verfolgung aller außerehelichen und gleichgeschlechtlichen Sexualität – in der Ehe kanalisiert und dadurch bei gering entwickelten Verhütungsmöglichkeiten die Produktion von Nachwuchs gegen die materiellen Interessen der Eltern erzwingt. Das Interesse an der optimalen Verwertung der eigenen Arbeitskraft und die Erziehung von Kindern schließen sich wechselseitig aus (S. 83).

Der von den Verfassern in diesem Zusammenhang verwendete Begriff des »Interesses« unterliegt einer eigentümlichen Verkürzung: Zwar ist es einleuchtend, daß diejenigen, die alleine auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen sind, durch zusätzliche Arbeitsaufwendungen wie die Erziehung von Kindern in ihren Konkurrenzbedingungen und damit ihren Interessen eingeschränkt werden. In der Argumentation der Verfasser wird daraus aber eine Beschränkung des Interessenbegriffs überhaupt auf optimale Verwertungsbedingungen für die eigene Revenuequelle. Ein Lohnarbeiter kann danach gar keine anderen Interessen als die optimale Verwertung seiner Arbeitskraft haben. Die Frage, ob ein Lohnarbeiter trotz Verschlechterung seiner Konkurrenzbedingungen *empirisch* dennoch ein Interesse an eigenen Kindern hat, und wenn ja, aus welchen Gründen, stellt sich den Verfassern daher nicht mehr.

Der Interessenbegriff, wie er hier verwendet wird, ist ersichtlich – darauf weisen Heinsohn/Knieper selbst hin (S. 164, Fn. 177) – der Arbeit von Flatow/Huisken² entlehnt: An der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft eint alle Individuen ein gemeinsames Interesse, die optimale Nutzungsmöglichkeit ihrer jeweiligen Revenuequellen. Bei Heinsohn/Knieper wird die Ebene der »Oberfläche« aber derart verabsolutiert, daß die Kernstruktur der bürgerli-

² S. v. Flatow / F. Huisken, Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, ProKla 7/1973, S. 83.

chen Gesellschaft dahinter völlig abgeschirmt ist und keinerlei Konsequenzen mehr zeigt. Der Lohnarbeiter hat im Ergebnis nur noch die Interessen, die ihm in den verkehrten Formen der Oberfläche als die seinen erscheinen. Er führt ein monadisches Einzeldasein, ist stets auf maximale «Flüssigkeit» seiner Arbeitskraft bedacht, die Gesellschaftlichkeit seiner Existenz erschöpft sich im Austausch seiner Arbeitskraft gegen Kapital, er ist daher konsequenterweise nicht in der Lage, eine Subjektivität herauszubilden, die über die Lohnarbeiterexistenz hinauswiese.

Diese systematische Vernachlässigung von Subjektivität durch die Verfasser hat methodische Konsequenzen für den Gang der Untersuchung. So erscheint bei Heinsohn/Knieper der Staat als bewußt handelndes historisches Subjekt, das jede auftauchende Dysfunktionalität im System im Sinne optimaler Kapitalverwertungsbedingungen korrigiert. Sobald z. B. Bevölkerungsdefizite auftauchen, öffnet der Staat sogleich die Ehe auch für die Nichtbesitzenden und beugt jenen vor. Dabei gerät die Tatsache, daß Reformen in der bürgerlichen Gesellschaft nicht durch planmäßige staatliche Maßnahmen verwirklicht werden, sondern daß objektive Systeminteressen selbst noch vermittelt über die subjektiven Interessen der Betroffenen in politischen Kämpfen durchgesetzt werden müssen, aus dem Gesichtskreis. So wird zwar erwähnt, daß die Herstellung der Ehefähigkeit der Besitzlosen im 19. Jahrhundert von den Organisationen der Arbeiterschaft gefordert und erkämpft wurde (S. 28), diese Aussage bleibt aber für den Fortgang der Untersuchung ohne Folgen, so daß auch die Wandlungen, denen die Lohnarbeiter-Familie seitdem unterliegen, lediglich unter dem Aspekt objektiver gesellschaftlicher Entwicklungsgesetzmäßigkeiten reflektiert werden.

Alle gesetzlichen Maßnahmen der Ehestiftung haben – um das Referat des Buches von Heinsohn und Knieper weiterzuführen – den gravierenden Mangel, daß zwangsläufig gegründete Familien nicht notwendig die für das gedeihliche Heranwachsen des Nachwuchses erforderlichen Sozialisationspotenzen aufweisen; denn es besteht stets die Gefahr, daß Kinder, an denen die Eltern kein Interesse haben, nicht die für eine adäquate Sozialisation erforderliche Zuwendung erhalten. Da diese Gefahr in der Lohnarbeiterfamilie strukturell verankert ist, muß das Problem sich mit der Verallgemeinerung von Lohnarbeit zwangsläufig verschärfen.

Die gesellschaftliche Verallgemeinerung von Lohnarbeit führt zur Zunahme gerade auch der Frauenarbeit. Die Notwendigkeit und die Fähigkeit der Frau, ihre Arbeitskraft zu verkaufen, d. h. den Status eines Lohnarbeiters zu erwerben, tritt aber in notwendigen Widerspruch zu ihrer rechtlich ungleichen, abhängigen Stellung in der Familie. Die Beschränkungen des Familienrechts müssen daher von einer Frau, die nicht mehr auf lebenslangen Unterhalt durch den Ehemann vertrauen darf, sondern ihren Unterhalt selbst bestreiten muß, als unsinnige und hinderliche Fesseln begriffen und bekämpft werden (S. 112).

Die Verallgemeinerung der Lohnarbeit, insbesondere der Frauenarbeit und die immer perfekteren Verhütungsmöglichkeiten bilden also die materielle Grundlage der Liberalisierung «ehestiftender» Gesetze. So befinden sich – nachdem die Aufhebung der strafrechtlichen Überwachung des Sexuallebens schon weitgehend abgeschlossen ist – das bürgerliche Ehe- und Familienrecht gegenwärtig in einem tiefgreifenden Reformierungsprozeß. Gleichberechtigungsgesetzgebung (S. 125 ff.), Scheidungsrechtsreform (S. 132 ff.) und Reform des Rechts der unehelichen Kinder (S. 152 ff.) markieren hier die entscheidenden Punkte. In diesem Prozeß wird die soziale Umstrukturierung von Ehe und Familie von einer

funktionenteiligen hierarchischen Lebensgemeinschaft zu einer lockeren Verbindung zweier ökonomisch voneinander unabhängiger Lohnarbeiter, die nur emotional aneinander gebunden sind, rechtlich tendenziell nachvollzogen, d. h. erst in diesem Prozeß erhält die Frau die volle, formale bürgerliche Rechtssubjektivität.

Ein weiteres wichtiges Element in diesem Prozeß der Familienauflösung ist die Statusänderung der Kinder (S. 157 ff.): Durch Herabsetzung des Volljährigkeitsalters,³ Reform der elterlichen Sorge (§§ 1626, 1666 BGB) und sukzessive Grundrechtsmündigkeit⁴ werden auch die Kinder zum bürgerlichen Rechtssubjekt, erhalten bereits sie tendenziell den Status des freien Lohnarbeiters. Insgesamt also entwickeln sich familiäre Beziehungen vom besonderen Gewaltverhältnis zu Beziehungen rechtlich gleichgestellter Partner. Dann müssen aber auch die Frauen Lohnarbeiterqualifikationen erwerben, die sie befähigen, ihre Arbeitskraft optimal zu nutzen und die in Widerspruch zu den ihnen traditionell ansozialisierten »Hausiertugenden« stehen. Die Zunahme der Frauenarbeit und ihre rechtliche Sanktionierung führen also zur Zerstörung der herkömmlichen Geschlechtsrollenidentität, die wiederum adäquate Sozialisationsbedingungen für die Kinder schuf, ohne daß bislang ein Äquivalent dafür vorhanden wäre (S. 166 ff.).

In der geschilderten Situation ergibt sich die Notwendigkeit neuartiger Formen staatlichen Eingreifens aus zweierlei Gründen: Zum einen kann mit den herkömmlichen polizeilichen und justiziellen Mitteln die Produktion des gesellschaftlich erforderlichen Nachwuchses nicht mehr gewährleistet werden. Staatliche Maßnahmen müssen also die elterlichen Aufwendungen für die Kinderaufzucht verringern und kalkulierbar machen. Zum andern genügen die in der Familie naturwüchsig produzierten Qualifikationen: Gehorsam, Sauberkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, die »Fabriktugenden« also, nicht mehr ohne weiteres den gegenwärtigen Anforderungen des gesellschaftlichen Produktionsprozesses und die Erzeugung neuer und weiterer Qualifikationen erfordert planmäßiges Eingreifen schon in frühkindlichem Alter. Beide Notwendigkeiten verweisen auf eine staatliche Organisierung von Erziehungsprozessen, womit indessen neue Probleme geschaffen werden. Erfolgt nämlich die Förderung der Nachwuchsproduktion derart, daß die Kinderaufzucht durch die Eltern selbst (oder ein Elternteil) vom Staat bezahlt wird, so könnten zwar quantitative Bevölkerungsprobleme gelöst und ein den Kinder günstiges Sozialisationsklima geschaffen werden, indem ein Elternteil aufgrund der Bezahlung nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren muß und so wieder ein eigenes Interesse an dem Kind entwickeln kann. In diese Richtung weisen Maßnahmen wie steuerliche Vergünstigungen (S. 188 ff.), Kindergeld (S. 192 ff.) bis hin zu Überlegungen bezüglich der Einführung eines Erziehungslohnes (S. 194 ff.).

Abgesehen von der unrationellen Organisation und den damit verbundenen hohen Kosten ist mit diesem Verfahren die Qualifikationsproblematik aber nicht einmal in Angriff genommen, da staatlicher Einfluß sich hierauf nicht erstreckt. Wird andererseits die Elementarerziehung in öffentlichen Anstalten (Kinderkrippen und -gärten) mittels bezahlter Lohnarbeiter organisiert, was sich in den neueren Landeskindergartengesetzen und dem Entwurf für ein neues Jugendhilfegesetz andeutet, so sind diese – die staatlichen Erzieher – notwendig primär an ihrer eigenen Reproduktion und nicht an dem Gelingen

³ Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters v. 31. 7. 1974, BGBl I, S. 1713.

⁴ Vgl. den Entwurf eines Gesetzes über die Reform der elterlichen Sorge, § 1626 Abs. I und II sowie die Begründung zu § 1626, BR-DS 690/73.

der Sozialisation der ihnen anvertrauten Kinder interessiert, so daß trotz rationaler Organisation das Sozialisationsklima für die Kinder schlecht ausfallen kann, wenn es nicht gelingt, ein inhaltliches Interesse der Erzieher an »ihren« Kindern zu erzeugen (S. 216 ff.). Dies würde Maßnahmen erfordern, die »die Gesetze freier Konkurrenz zunehmend durchbrechen und dazu angetan sind, aus dem Erziehungsfeld einen angenehmeren Ort zu machen, als es in der Regel die Fabrik für den Arbeiter... ist.« (S. 236 ff.) Die Durchsetzung solcher Arbeitsbedingungen bei strukturell bedingter Knappheit der gesellschaftlichen Ressourcen für den Erziehungssektor ist indessen schwer absehbar.

Gesellschaftliche Widerstände und Widersprüche, die der Vergesellschaftung von Erziehung entgegenstehen, sehen die Verfasser einzig bei der Organisation der Kleinkinderziehung als Lohnarbeit. Die Entwicklung der Familie, die zunehmende Übernahme von Erziehungsaufgaben durch den Staat und die Rechtsentwicklung, in der beide sich niederschlagen, werden dagegen als Ausdruck einer Vergesellschaftungslogik begriffen, von der unklar ist, welche Art von Gesellschaftsbegriff ihr zugrunde liegt. Vergesellschaftung wird verstanden als gradliniger Prozeß, nicht als widersprüchliche Bewegung, in der sich neue gesellschaftliche Formen nur über krisenhafte Prozesse durchsetzen. Der Untersuchung liegt also weniger ein materialistisches Verständnis von Gesellschaft als Ausdruck der widersprüchlichen Kapitalbewegung zugrunde als vielmehr letztlich ein funktionalistischer Ansatz: Die Entwicklung des Gesellschaftssystems produziert immer wieder Dysfunktionalitäten, die das Eingreifen des Staates notwendig machen und durch staatliche Eingriffe auch bewältigt werden. Der Staat wird also – das machen schon die Kapitelüberschriften deutlich – als bewußt handelndes Subjekt konzipiert: »Der Staat muß bald einsehen, daß ergänzende öffentliche Maßnahmen notwendig sind, um qualitätsgerechte Kinderaufzucht zu gewährleisten« (S. 27) und trifft diese sogleich. Aufgrund bestimmter Erkenntnisse »beginnt der Staat sein Interesse an der Familie als Zwangsanstalt zu verlieren« und denkt sich eilig neue Maßnahmen zur Sicherung der Gattungsreproduktion aus (S. 108).

Diese systemtheoretischen Theoreme tragen sicherlich zur Faszination, die von der Arbeit ausgeht, zu ihrer Schlüssigkeit auf den ersten Blick wesentlich bei. Sie bleiben indes politisch nicht folgenlos. Wenn objektive gesellschaftliche Notwendigkeiten sich gradlinig, gleichsam von selbst durchsetzen, wenn ohnehin geschieht, was notwendig ist, dann sind subjektive politische Veränderungschancen von Gesellschaft ausgeschlossen; dann gerät aus dem Blickfeld, daß in der Auseinandersetzung gerade auch um durchaus systemfunktionale Reformen sich überschießende Interessen – emanzipative wie konservierende – artikulieren und daß gerade die Arbeit in diesen Widersprüchen die Möglichkeit politischer Gesellschaftsveränderung beinhaltet; anders gesagt: daß die Verwirklichung sozialstaatlicher Reformen nicht nur vom Stand der Vergesellschaftung der Produktion abhängt, sondern ebenso von konkreten gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen.

Die Argumentation aus einer funktionalistisch verstandenen Vergesellschaftungslogik unterschlägt dagegen die historische Alternative zu staatlicher Reformpolitik: Den Versuch der Durchsetzung von Systemnotwendigkeiten durch offene Repression. Die Interessen an individueller wie gesellschaftlicher Emanzipation gehen also in staatlicher Reformpolitik nicht restlos auf. Auch soweit sie darin enthalten sind, verwirklichen sie sich nicht von selbst, sondern müssen erkämpft werden.

Friedrich Barabas/Christoph Sachße

II. Jugendhilferechtsreform oder der unaufhaltsame Abstieg eines Reformgesetzes

135

Wie sehr die Verwirklichung von Reformen, gerade im Bereich der Vergesellschaftung von Erziehung von konkreten gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen abhängig ist, in welchem Maß verselbständigte Partialinteressen der Durchsetzung gesamtgesellschaftlich notwendiger Veränderungen entgegenstehen können; daß also die theoretische Erfassung von Vergesellschaftungsprozessen im Bereich von Erziehung und Ausbildung erst dann möglich ist, wenn der subjektive Ausdruck, den objektive gesellschaftliche Interessen finden, mit in den Untersuchungsansatz aufgenommen werden, soll im folgenden an einigen zentralen Aspekten der Reform des Jugendhilferechts und ihrer Geschichte präzisiert werden.⁵

Der im Frühjahr 1973 fertiggestellte Diskussionsentwurf für ein neues Jugendhilferecht (DE) wurde einer breiten Öffentlichkeit noch mit dem ausdrücklichen Wunsch »zur Stellungnahme und Anregung auf dem Wege zu einem neuen Jugendhilferecht« vorgelegt und setzte eine umfangreiche öffentliche Diskussion in Gang. Bereits der Referentenentwurf vom März 1974 (RE I) wurde nur noch in 1500 Exemplaren gedruckt und lediglich den Verbänden zur Verfügung gestellt. Die Frist zur Stellungnahme war so kurz, daß eine ausführliche Diskussion kaum möglich war. Auch der Referentenentwurf vom 15. 8. 1974 (RE II) wurde in so geringer Auflage verbreitet, daß er in der breiten Öffentlichkeit kaum bekannt wurde. Eine öffentliche Diskussion der Reform war nun offenbar nicht mehr beabsichtigt.

Die Bedeutung der Familie als Sozialisationsinstanz, das Verhältnis familiärer und öffentlicher Erziehung wurden im Rahmen der Jugendhilferechtsreform ausdrücklich zum Problemgegenstand eines Gesetzgebungsvorhabens. Es ist daher zu untersuchen, ob eine eindeutige Tendenz zur Auflösung der Familie, als deren Ausdruck Heinsohn und Knieper die gesamte gegenwärtige Entwicklung des Familien- und Erziehungsrechts begreifen, sich auch im geplanten Jugendhilfegesetz auffinden läßt.

Das Jugendhilferecht wird traditionell vom sog. Subsidiaritätsprinzip beherrscht, d. h. Erziehungsmaßnahmen des Staates werden »unbeschadet der Rechte und Pflichten der Eltern« ergriffen, öffentliche Erziehung tritt nur ergänzend neben die grundsätzlich in der Familie organisierte Erziehung, § 1 II JWG. Hieran will auch die Reform des Jugendhilferechts nichts ändern. DE, RE I und RE II betonen gleichermaßen den Vorrang des elterlichen Rechts, Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder selbst zu bestimmen.⁶ Zugleich erweitert die Reform allerdings die Möglichkeiten staatlicher Einflußnahme auf die elterliche Erziehung: Die Anordnung staatlicher Erziehungsmaßnahmen gegen den Willen der Eltern kann nach allen drei Entwürfen schon bei objektiver Gefährdung des Wohls des Kindes erfolgen, nicht erst bei subjektivem Verschulden der Eltern wie bislang, §§ 9 II DE, 47 II RE I, 65 II RE II, wobei beide Referentenentwürfe ausdrücklich auf die Abänderung des § 1666 BGB im Rahmen der Reform der elterlichen Sorge Bezug nehmen. Eine in den RE II neu eingefügte Regelung nimmt den erweiterten staatlichen Einfluß jedoch teilweise wieder zurück: § 67 weist die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Rücksichtnahme

⁵ Zur Reform des Jugendhilferechts und ihrer Problematik allgemein Barabas: Sachße, Funktion und Grenzen der Reform des Jugendhilferechts. KJ 1/74, S. 18 ff.

⁶ §§ 1 II DE, 1 III RE I, 1 IV RE II.

auf die Konfession der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen an und beschränkt damit ausdrücklich den Einfluß öffentlicher Erziehung zugunsten familiärer Machtpositionen.

Interessant ist nun, wie der erweiterte öffentliche Einfluß nach dem neuen Jugendhilfegesetz aussehen soll. Wesentliche Teile der öffentlichen Erziehungsmaßnahmen, die ergänzend neben die Familienerziehung treten sollen, bestehen nämlich in Unterstützungsmaßnahmen für eben diese: Alle drei Entwürfe sehen einen ganzen Katalog von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen für Eltern und Kinder vor, die die Erhaltung oder Wiederherstellung des familiären Zusammenhangs zum Ziel haben, §§ 27 ff. DE, 40 ff. RE I, 52 ff. RE II.

§ 28 II Ziff. 1 RE II führt auch hier eine Neuerung ein, die ein Übriges tut: Ziel außerschulischer Jugendbildung ist an erster Stelle die Vorbereitung auf Ehe und Familie!

Wenn diese Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen erfolglos bleiben, die Erziehung in der *eigenen* Familie also nicht zu retten ist, so ist die Erziehung außerhalb der eigenen Familie wiederum vorrangig in einer *anderen* Familie durchzuführen. Nur wenn diese keinen Erfolg verspricht, darf die Erziehung in einer Einrichtung (Heim) angeordnet werden, §§ 53 DE, 60 RE I, 60 RE II. Eine eindeutige Tendenz zur Auflösung der Familie lässt sich dem Gang der Reformdebatte also nicht entnehmen. Vielmehr sind gerade im letzten Stadium des Verfahrens neue Absicherungen der familiären Erziehung aufgenommen worden (§§ 28 II Ziff. 1, 67 RE II). Insgesamt ist die Reform durch einen unübersehbaren Widerspruch gekennzeichnet: Die öffentlichen Einflußmöglichkeiten auf die Erziehung werden ersichtlich gesteigert, nicht aber um die Familienerziehung planmäßig abzulösen, sondern z. T. gerade um diese aufrechtzuerhalten. Einerseits bringt also die familiäre Sozialisation offenbar naturwüchsig nicht mehr die gewünschten Ergebnisse, so daß ihre staatliche Ergänzung unabweisbar ist. Andererseits will und kann auch staatliche Erziehung auf die Sozialisationspotenzen der Familie ohne weiteres nicht verzichten. Diese widersprüchliche Situation erweckt in der Tat den Eindruck, daß »die Familie wie ein bankrott Unternehmen durch staatliche Subventionen über Wasser« gehalten wird (Heinsohn/Knieper, a.a.O., S. 197, vgl. das eindrucksvolle Schema auf S. 198). Die Rede vom »bankrott Unternehmen« lässt indes einige Fragen unbeantwortet: Gerade wenn es stimmt, daß die materiellen Grundlagen funktionierender Familienzusammenhänge heute schon weitestgehend entfallen sind, wieso hält die Familie als Reproduktionseinheit sich gleichwohl mit solcher Zähigkeit? Nach der Aussage von Heinsohn/Knieper⁷ ist doch die Frauenerwerbsquote seit der Jahrhundertwende relativ konstant, der Prozeß der »Verlohnarbeiterung« der Frau über das damalige Maß demnach nicht hinausgekommen, so daß er für gegenwärtige Reformen recht wenig Erklärungskraft hat. Wenn weiter Reformen wie die Verallgemeinerung der Vorschulerziehung, die Gewährung eines Entgelts für die Aufzucht von Kindern, insgesamt: die staatliche Verantwortung für die Aufzucht des gesellschaftlichen Nachwuchses erst in jüngster Zeit und auch da nur stockend in Gang kommen, wieso wurden in den vergangenen Jahrzehnten in Mitteleuropa überhaupt noch Kinder erzeugt und großgezogen? Die Beantwortung dieser Fragen ist durch die Analyse objektiver Entwicklungsgesetze der bürgerlichen Gesellschaft *allein* nicht zu leisten. Sie erforderte vielmehr notwendig ein Eingehen auf ideologische und psychische Dimensionen des Problems.⁸

⁷ Erziehungsrechtsreform in der Bundesrepublik, KJ 1/74, S. 19.

⁸ Vgl. dazu den anschließenden Beitrag von Heide Erd-Kuchler in diesem Heft S. 141.

Eine weitere Schranke für die planmäßige Vergesellschaftung von Erziehung ist eine spezifische Besonderheit des Jugendhilferechts: Die Tätigkeit der freien Träger in allen Bereichen der Jugendhilfe. Diese bedeutet nämlich, daß die im JHG vorgesehenen familienergänzenden und familienersetzenden Erziehungsmaßnahmen gerade nicht öffentlich, sondern von privaten weltanschaulichen, insbesondere konfessionellen Institutionen durchgeführt werden.

Nach der derzeitigen Regelung des § 5 III JWG können die öffentlichen Träger der Jugendhilfe nur dann tätig werden, wenn geeignete Einrichtungen oder Veranstaltungen der freien Träger nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können (Konkurrenzverbot). Zwar betont auch der DE das eigenständige Recht der freien Träger zur Betätigung in der Jugendhilfe, § 14 II DE, versucht jedoch die Dominanz der freien Träger durch die Aufhebung des Konkurrenzverbotes zu begrenzen.

Inzwischen haben die massiven Angriffe der freien Träger insbesondere der Kirchen gegen die beabsichtigte Neuregelung Erfolge gezeigt. Sie befürchten, »aus der Position des Partners einer Ehe in die Position eines staatlicher Genehmigung bedürfenden Privatunternehmers im Bereich eines Staatsmonopols« versetzt zu werden. Darüber könne »auch das schöne inzwischen aber allzu strapazierte Wort von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit nicht hinwegtäuschen.«⁹

Auch in den Referentenentwürfen ist nicht mehr ausdrücklich die Rede davon, daß öffentliche Träger von eigenen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen absehen sollen, wenn entsprechende Leistungen der freien Träger entweder vorhanden sind oder rechtzeitig bereitgestellt werden. § 10 II RE I bzw. § 11 II RE II bestimmen vielmehr, daß die Einrichtung von dem Träger geschaffen werden soll, der die günstigsten¹⁰ Voraussetzungen erfüllt.

Zieht man jedoch die überlegene Leistungsfähigkeit der freien Träger in Betracht, so ergibt sich, daß sie in aller Regel die günstigeren Voraussetzungen in »Bezug auf Klientel, Personal, besondere Erfahrung und Sachkunde, Spezialisierung«¹¹ bieten werden. Hinter der Kompromißformulierung in den Referentenentwürfen versteckt sich daher nichts anderes als ein faktisches Konkurrenzverbot für die öffentlichen Träger.

Dieser Schluß wird auch dadurch verstärkt, daß zu »günstigeren« Voraussetzungen i. S. d. § 10 II RE I nicht einmal die eigene Finanzkraft der freien Träger zählt, diese vielmehr gegebenenfalls durch die Förderung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe hergestellt werden muß.¹²

Dagegen ist die verstärkte staatliche Aufsicht über die freien Träger, die § 97 DE gegenüber der jetzt geltenden Regelung in § 78 JWG beabsichtigt hat, in den Referentenentwürfen beibehalten worden, §§ 94 ff. RE I, 102 ff. RE II. Wenn damit auch bezieht wird, die freien Träger einer intensiveren öffentlichen Kontrolle zu unterwerfen, so ergibt sich hier doch der eigentümliche Effekt einer faktischen Stärkung der freien Träger in einem Punkt: Während § 96 II Ziff. 5 DE noch bestimmte, daß Wohngemeinschaften, in denen Jugendliche mit Zustimmung ihrer Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter zusammenleben, »die Jugendhilfe nichts angehe«,¹³ sind sie nunmehr erlaubnis-

⁹ RE., Ende einer Ehe, in: Die Heimstatt, Werkstatt für Jugendsozialarbeit und Jugendpflege in Heim und Gruppe, Fachorgan der Katholischen Heimstatt-Bewegung und der katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit, 3/4 1973, S. 157.

¹⁰ § 11 II RE II lautet insoweit, »die dafür sachlich am besten geeigneten Voraussetzungen erfüllt.«

¹¹ Begründung RE I, S. 38

¹² Vgl. Begründung zu § 10 II RE I, S. 39.

¹³ Begründung DE, S. 173.

pflichtig. Da die Erlaubnis nur dann erteilt wird, wenn entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung steht und die räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen gegeben sind, § 102 II RE II, dürfen tatsächlich zukünftig nur noch die anerkannten freien Träger, die allein diese Bedingungen erfüllen können, Wohngemeinschaften initiieren. Damit werden nicht nur sämtliche Basisaktivitäten ins kriminelle Abseits gedrängt, sondern es wird auch die Monopolstellung der freien Träger gestärkt.

Der im RE II neu eingeführte § 67 festigt nicht nur, wie oben gezeigt, die Position der Familie gegenüber öffentlicher Erziehung, er stärkt auch die Position der freien Träger: § 67 II RE II fordert nämlich die Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis und die Weltanschauung des Kindes und seiner Familie nur von den öffentlichen nicht auch von den freien Trägern.¹⁴

Die Bedeutung des Rechtszuwachses der freien Träger gegenüber der Regelung im DE wird in ihrer Auswirkung erst richtig sichtbar, wenn man den Umfang der tatsächlichen Aktivitäten der freien Träger in der Jugendhilfe berücksichtigt: Aus der Jugendhilfestatistik für 1972 lässt sich zahlenmäßig die gesellschaftliche Relevanz der privaten Träger ablesen: Von 248 Säuglings- und 962 Kinderheimen in der BRD waren nur je 16 % in öffentlicher Hand; Erziehungsheime wurden zu ca. 25 % von öffentlichen Trägern unterhalten, während von 19 914 Kindergärten gerade 24 % durch die öffentliche Hand getragen wurden. Ferner befanden sich von 3128 Jugendfreizeitstätten, Heimen der offenen Tür, Häusern der Jugend 29 %, von 13 614 Jugendverbandsheimen und Jugendgruppenheimen nur 8 % in öffentlicher Hand.¹⁵ Diese Relationen haben sich im übrigen seit 1969 kaum verschoben.¹⁶

In fast allen wichtigen fürsorgerischen Bereichen (außer Kinderkrippen und Kinderhorten) haben die freien Träger ein derartiges Übergewicht, daß der »Dritte Jugendbericht« resignierend feststellen mußte, daß kleine und finanzschwache Gemeinden die von ihnen erstellten Einrichtungen nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb freien Trägern überlassen.¹⁷

Was die Allgegenwart der freien Träger in der Jugendhilfe für die dort organisierten Sozialisations- und Resozialisierungsprozesse bedeutet, erschließt sich vollends durch eine Betrachtung der inhaltlichen Erziehungskonzepte, die immer noch unangefochten im überwiegenden Teil der Einrichtungen freier Träger praktiziert werden. »Erziehung geht nicht ohne die Liebe – und diese ist nicht gesetzlich zu verordnen und auch nicht einklagbar. Dieses jenseits aller möglichen Normierung liegende mitmenschliche Engagement heißen wir Hilfe. Wenn daher Jugendhilfe Jugendhilfe bleiben soll, muß weiterhin geholfen werden.« Der »Verlust der Einfachheit im erzieherischen Denken und Handeln« soll nicht zur »Entpädagogisierung der Jugendhilfe führen«, schreibt der Referent für Heimerziehung beim Landesverband kath.-caritativer Einrichtungen in Bayern.¹⁸

¹⁴ Vgl. auch die Begründung zu § 8 RE, wo davon ausgegangen wird, daß die privaten Träger »in der Übernahme und Gestaltung der von ihnen geleisteten Erziehungs- und Bildungshilfe völlig frei sind.« S. 32.

¹⁵ Vgl. *Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 1. Öffentliche Jugendhilfe*, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 1972, S. 66.

¹⁶ *Dritter Jugendbericht*, hrsg. vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 2. Aufl. 1973, Bonn, S. 81.

¹⁷ *Dritter Jugendbericht*, a. a. O., S. 82.

¹⁸ Dietl, Referent für Heimerziehung beim Landesverband kath.-caritativer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik in Bayern, in: *Unsere Jugend*, 1974, S. 563.

Wenn Erziehung nicht das Gemüt beachtet, die Gefühlswelt des Kindes vernachlässigt, auf Naturerlebnisse und Religiosität verzichtet, Romantik und Idealismus verketzert, dagegen »eine einheitliche emanzipatorische Erziehung aller Kinder«¹⁹ zum Inhalt hat, müssen die Folgen verheerend sein: »Ähnlich, aber noch tragischer verlief die Entwicklung in dem dazugehörigen Mädchenheim. Verhaltengestörte oder berufsunreife junge Mädchen wurden dort viele Jahre lang mit Erfolg gefördert. Neben persönlicher Zuwendung und individueller Betreuung erhielten sie eine arbeitstherapeutisch akzentuierte Ausbildung in allen hauswirtschaftlichen Bereichen. Besonderer Wert wurde auf gemeinsames Tun und Gestalten im Alltag gelegt. Die Feste im Jahresablauf waren Höhepunkte im gemeinsamem Erleben. Alles erzieherische Geschehen war emotional durchdrungen. »Kopf, Herz und Hand« (Pestalozzi) waren in der Erziehung beteiligt.

All das wurde plötzlich und ohne jeden Übergang, weil nicht mehr zeitgemäß, geändert...

Zwei Jahre später war das Chaos perfekt.²⁰

Daß diese gottgefälligen Erziehungskonzepte²¹ – die nicht nur emanzipative, sondern auch technokratische Reformen verhindern – schwerlich geeignet sind, die von Heinsohn/Knieper der öffentlichen Erziehung zugeschriebene Funktion zu erfüllen, liegt auf der Hand. Die quantitative und qualitative Bedeutung der freien Träger in der Jugendhilfe setzt also Vergesellschaftungsprozessen von Erziehung deutliche Grenzen.

Ein umfassendes staatliches Erziehungssystem mit der Aufgabe, die Familienerziehung tendenziell abzulösen, würde voraussetzen, daß öffentliche Erziehung in allen Bereichen ihren diskriminierenden Charakter verliert. Der DE hat in dieser Richtung einen wichtigen Schritt dadurch gemacht, daß er grundsätzlich alle Formen abweichenden Verhaltens Jugendlicher dem Erziehungsgedanken unterstellt. Der Strafgedanke sollte § 11 DE zufolge für Jugendliche weitgehendst eliminiert werden, das JGG daher nur noch in einigen Ausnahmefällen und nur noch für Jugendliche über 16 Jahren zur Anwendung kommen.²²

Diese nach Aufbau und Selbstverständnis des Diskussionsentwurfes zentrale Forderung ist durch die ersatzlose Streichung des § 11 DE auf der Strecke geblieben. Diejenigen, die auch gegenüber Jugendlichen das Sühneverlangen der Öffentlichkeit gewährleistet wissen wollten, haben sich gegen die Befürworter einer partiellen Gleichbehandlung dissozialer und delinquenter Jugendlicher durchgesetzt. Aus Art. 3 RE, RE II ergibt sich, daß nach der jetzt geplanten Regelung wieder ausnahmslos das Jugendgericht, nicht mehr das Vormundschaftsgericht, bei allen strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher zuständig sein soll.

Diese Änderung wird lapidar damit begründet, daß »eine Reihe grundlegender Vorfragen noch weiterer Klärung bedürftig erscheinen«.²³ Sie bedeutet vor

¹⁹ Karl Winkelmann, »Moderne« Heimerziehung – Fortschritt oder Dilemma?, in: *Unsere Jugend*, 1974, S. 302 ff. (303)

²⁰ Ebd. S. 303.

²¹ Der Erzbischof von Köln bekannte sich unumwunden zu derartigen theoriefeindlichen Erziehungskonzepten in einer Predigt, die er bei der Einweihung der Fachschule für Sozialpädagogik in Köln-Lindenthal gehalten hat. Sein Schlußsatz lautet: »Was der Welt schwach erscheint, hat Gott ausgewählt, damit er das Starke beschame«, 1. Kor. 1,27, vgl. Die Heimat, 1/2 1974, S. 12.

²² Dieses Vorhaben des DE, dissoziale und delinquente Jugendliche gleichermaßen dem Erziehungsgedanken zu unterstellen, würde allerdings selbst noch eine grundlegende Änderung der jetzigen Institutionen öffentlicher Ersatzerziehung voraussetzen. Heimerziehung verläuft bekanntlich auch gegenwärtig noch häufig in der Form, daß die Jugendlichen verwahrt und diszipliniert, und eben nicht erzogen werden. Die Nähe zum Jugendstrafvollzug ist vielfach nicht zu übersehen.

²³ Begründung RE I, S. 38.

allem, daß das JGG nun wieder für die 14jährigen zur Anwendung kommt.

Nur falls der Jugendliche mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist und er der Erziehungshilfe bedarf, kann der Jugendrichter die Gewährung der Erziehungshilfe dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe überlassen. »Der Jugendrichter soll jedoch vor allem, wenn Gründe der Prozeßökonomie dafür sprechen, die Möglichkeit haben, die notwendigen Hilfen selbst anzuordnen, wenn es ohnehin einer richterlichen Anordnung bedarf.«²⁴

Nach Lage der Dinge wird dies dazu führen, daß die Jugendrichter künftig in erweitertem Umfang Maßnahmen beschließen werden, die bislang tatsächlich dem Vormundschaftsrichter vorbehalten sind. Von einer Abschaffung des Strafgedankens bei Verfehlungen Jugendlicher kann daher keine Rede mehr sein, im Gegenteil, das Strafrecht wird voraussichtlich mehr als bisher auf den Erziehungssektor einwirken.

Wenn somit weite Bereiche des abweichenden Verhaltens Jugendlicher auch weiterhin dem Straf- nicht dem Erziehungsgedanken unterworfen bleiben, wenn durch Aufrechterhaltung des Repressions- und Disziplinierungscharakters öffentlicher Erziehungsmaßnahmen der Primat der Familienerziehung gleichsam negativ betont wird, wenn also ein einheitliches System öffentlicher Erziehung vom Gesetzgeber bislang nicht ins Auge gefaßt wurde, so ist doch die besondere Aufmerksamkeit, die *einem* Bereich öffentlicher Erziehung geschenkt wird: dem Vorschulbereich, unübersehbar. Nachdem bereits die Landeskindergartengesetze der letzten Jahre eine Steigerung der Versorgungsquote mit Kindergartenplätzen auf etwa 75 % vorschreiben²⁵, geht der DE über diese noch hinaus und gewährleistet in § 32 *jedem* Kind ein Recht auf einen Kindergartenplatz. Trotz zahlreicher Abstriche von diesem ursprünglichen Gesetzgebungsvorschlag im Verlauf des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens auf anderen Gebieten, wurde an der 100 %igen Versorgung mit Kindergartenplätzen durchgängig festgehalten, §§ 28 RE I, 45 RE II, die Bedeutung der Vorschulerziehung lag offenbar auch für den Gesetzgeber auf der Hand. Hier indessen wird offenkundig, daß die richtigen Einsichten des Gesetzgebers allein zur Verwirklichung von Reformplänen noch nicht genügen. Der Ausbau des Vorschulsektors von einer derzeitigen Versorgungsquote von reichlich 40 % bis auf 100 % muß enorme Kosten verursachen; Aufwendungen, denen bereits grundsätzlich die strukturelle Knaptheit der Mittel für den Ausbildungsbereich und insbesondere in der gegenwärtigen Situation die gewaltigen Defizite der öffentlichen Haushalte, die allerorten schon zur Streichung von Reformen geführt haben, gegenüberstehen. Nach einer Kostenschätzung der Bundesregierung würde die Durchführung der im RE II noch übriggebliebenen Reformen allein 1 Milliarde DM an Neuinvestitionen verschlingen, zuzüglich etwa 800 Millionen DM laufender jährlicher Unterhaltungskosten. Da die Aufbringung entsprechender Mittel gegenwärtig nicht absehbar ist, hat die Bundesregierung beschlossen, die Reform des Jugendhilferechts jedenfalls in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu verwirklichen.²⁶

²⁴ Begründung RE I, S. 240.

²⁵ Das saarländische Gesetz Nr. 969 zur Förderung der Vorschulerziehung vom 9. 5. 1973 sieht sogar eine 100 %ige Versorgung vor; das Hessische Kindergartengesetz vom 4. 9. 1974 legt sich nicht auf eine bestimmte Versorgungsquote fest, sondern ordnet weise »Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen« an, § 3 I Hess. Kindergartengesetz.

²⁶ Vgl. b.e. 2/74, S. 3. Frankfurter Rundschau vom 20. 2. 1975, S. 1.

Das bedeutet allerdings nicht, daß in Zukunft der Ausbau des Vorschulsektors gänzlich gestoppt würde, denn die Landeskindergartengesetze bleiben ja weiterhin in Kraft. Gestoppt wird also nur der über den dort vorgesehenen Umtang hinausgehende Ausbau.

Die Vergesellschaftung von Erziehung hat hier ihre Grenze in der desolaten Lage der öffentlichen Finanzen gefunden und der gesamte Bereich der Jugendfürsorge und Jugendhilfe wird – auch wenn der gegenwärtige Zustand z. T. schon erkennbar dysfunktional geworden ist – bis auf Weiteres wie bisher nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz durchgeführt werden.

Die Geschichte der Reform des Jugendhilferechts zeigt, daß die Notwendigkeit zunehmender Vergesellschaftung von Erziehung – wie sie ihren Ausdruck zunächst in einem von Experten ausgearbeiteten, recht fortschritlichen Gesetzesentwurf: dem DE fand – nicht bereits ihre gesellschaftliche Realität ist, daß auch die Vergesellschaftung von Erziehung sich nicht abstrakter Vergesellschaftungslogik folgend von selbst herstellt, sondern gegen mannigfache gesellschaftliche Widerstände durchgesetzt werden muß oder auch – trotz objektiver Notwendigkeit – nicht durchgesetzt werden kann.

Friedrich Barabas / Christoph Sachße

III. Objektiver Faktor Subjektivität?

Heinsohn/Knieper thematisieren im Untertitel ihrer Arbeit die Geschlechtsrollenaufhebung im Gefolge der Veränderung familiarer Strukturen. Zwar ist es nicht explizit der Anspruch der Autoren, dieses Problem im Kontext einer Frauenemanzipationstheorie zu entfalten; da sie jedoch die Auflösung fixierter Geschlechtsrollen nahezu ausschließlich in ihrer Auswirkung auf die gesellschaftliche Stellung der Frau diskutieren, scheint es gerechtfertigt, das Buch schwerpunktmäßig unter der Perspektive eines Ansatzes für eine Theorie der Frauenemanzipation zu analysieren. Das wiederum setzt eine umfassende Funktionsanalyse der Familie voraus. Der Ansatz Heinsohn/Kniepers ist insofern objektivistisch verkürzt, als die skizzierten Probleme in ihrer Entstehung, Veränderung und Aufhebung lediglich auf ihre Subsumierbarkeit unter kapitalistische Logik untersucht werden, Möglichkeiten der das Kapitalverhältnis sprengenden oder seiner Logik partiell zuwider laufenden Subjektivität werden nicht in die Analyse einbezogen¹. Eine Analyse des Funktionswandels der Familie kann sich jedoch nicht damit begnügen, deren (gewiß relevante) ökonomische Bedeutung zu hypostasieren, sie muß vielmehr die psychischen und ideologischen »Instandhaltungsaufgaben« in die Analyse mit einbeziehen, will sie nicht zu groben theoretischen Fehleinschätzungen gelangen und sich den Vorwurf einhandeln, für eine politische Praxis folgenlos zu sein, da die Logik des Kapitals sich über den Köpfen der politisch Handelnden unkorrigierbar durchsetzt². Die proletarische Kleinfamilie hat in viel komplexerer Weise

¹ Das kommt übrigens bereits in der Sprache der Autoren zum Ausdruck. Da ist die Rede von »Verlobbarersteigerung«, »Ver- und Enthäuslerung der Ehefrau«, von dem »Gnadenbrot«, das sie vom Mann erhält, von ihrem »Einsatzzeitraum«. Wollten Heinsohn/Knieper damit den Objektstatus der Frauen bewußt zusätzlich über die Sprache kennzeichnen, so hätten sie dies zum Ausdruck bringen müssen. So jedenfalls hat man den Eindruck, daß die objektivistische Verkürzung der Funktionsanalyse von Familie ihren unmittelbaren Niederschlag in der Sprache gefunden hat.

² Die Vorgehensweise der Autoren, nämlich Aspekte der Widersprüchlichkeit kapitalistischer Entwicklung und damit zugleich Ansatzpunkte für die Möglichkeit der Durchsetzung emanzipatorischer Forderungen außer Acht zu lassen, führt zu entscheidenden Fehleinschätzungen, wie sich aus der von ihnen angegebenen Entwicklung der Reform des § 218 StGB ersehen läßt. Bei Heinsohn/Knieper heißt es dazu, daß das Abtreibungsverbot seine ökonomische Funktion der Erziehung von Nachwuchsproduktion im Verlaufe zunehmender Anwendung von Verhütungsmitteln verloren hat, der Staat folglich auch § 218 aufheben könne (S. 117). Daß dies nicht so einfach ist,

»Instandhaltungsfunktionen«, als Heinsohn/Knieper sie mit der ökonomischen Reproduktionsfunktion angeben. Gesellschaftliche Reproduktion fordert die mehr oder minder unbewußte Übernahme von einer Vielzahl von Rollenmustern, Einstellungen, »Wert«vorstellungen, bei deren Vorliegen bestimmte materielle Lebensverhältnisse sich erst reproduzieren können. Deshalb stellt sich die Frage, wie es die proletarische Kleinfamilie eigentlich fertigbringt, jedenfalls im Regelfall diejenigen psychischen und kognitiven Strukturen bei den Kindern hervorzubringen bzw. zu verstärken, die diese Kinder später im Produktionsbereich – wenn sie weitere Phasen der Sozialisation (wie Schule, möglicherweise Berufsausbildung) durchlaufen haben – zur Unterwerfung unter kapitalistische Herrschaft bereit macht. Allein diese Frage überschreitet den Untersuchungshorizont von Heinsohn/Knieper, denen allein an der ökonomischen Funktion gelegen ist. Und doch kann erst diese Frage auch eine Klärung der gesellschaftlichen und politischen Funktion der Familie erbringen, weil sie zweierlei einschließt: die Analyse der Wirkungsweise ökonomischer Herrschaftsverhältnisse auf psychische Dispositionen und auf Einstellungen; und – das ist für jede emanzipatorische Konzeption von entscheidender Bedeutung – die Analyse der Bruchstellen, die diese repressive Wirkungszusammenhang freilegt zugunsten alternativer, auf Kollektivität, Solidarität, Humanität zielernder Handlungen, Motivationen, Überzeugungen, Einsichten.

Heinsohn/Knieper unterstellen gewissermaßen, daß ökonomische Notwendigkeit bruchlos auf den psychischen und intellektuellen Apparat durchschlägt. Damit können ihnen natürlich auch die eben angedeuteten Bruchstellen nicht zum Problem werden. Grund genug, dieser Vernachlässigung nachzugehen und an den Bruchstellen emanzipatorische Veränderungschancen abzutasten. Die Vermittlungsschritte von ökonomischer Entwicklung und Persönlichkeitssstruktur sind erst in jüngster Zeit überhaupt zum Problem geworden. Deshalb kann auch noch auf keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Immerhin ist aber von Vinnai³ letztthin der Versuch gemacht worden, den Zusammenhang von kapitalistischer Herrschaft und psychischer und kognitiver Sozialisation gerade für die – in der psychoanalytischen Literatur bisher fast völlig unterbelichteter gebliebene – proletarische Kleinfamilie aufzuhellen. Ich halte Vinnais Versuch für nicht restlos gelungen: Der Autor beschränkt seine Untersuchung auf die Repressivfunktionen der Familie, ohne die eben angerissenen Bruchstellen zu berücksichtigen; er unterliegt damit einer ebensolchen funktionalistischen Verkürzung, wie sie an der Arbeit von Heinsohn/Knieper zu verzeichnen ist. Dennoch halte ich, eben weil es so wenig an wissenschaftlicher Vorarbeit auf diesem Gebiet gibt, einige Grundüberlegungen Vinnais für darstellenswert, weil sie die subjektiven Wirkungszusammenhänge innerhalb der proletarischen Kleinfamilie überhaupt einmal thematisieren und damit der weiterführenden Analyse zugänglich machen.

Vinnai unterscheidet zwei Funktionen: die psychische Entlastungsfunktion, die

zeigen die jahrelangen Auseinandersetzungen der Parteien zum Thema Abtreibungsverbot. Gerade dessen Handhabung mit der Konsequenz der Perpetuierung sexueller Repressivität in den Familien (§ 218 wurde eben gerade wegen mangelnder Sexualaufklärung als Mittel der Geburtenregulierung praktiziert) war und ist ein Mittel, die Reproduktion herrschaftsstabilisierender Ideologien zu garantieren; die Aufhebung eines die repressive Sexualität stabilisierenden Moments würde folglich ein Stück Emanzipation bedeuten. Man kann vermuten, daß die sechs konservativen Richter des Bundesverfassungsgerichts gerade diesen Zusammenhang und die sich daraus für die Frauen ergebenden Möglichkeiten der Selbstbestimmung gesehen und konsequenterweise gegen die Freigabe der Abtreibung entschieden haben.

›G. Vinnai, Sozialpsychologie der Arbeiterklasse, Hamburg 1973.‹

das Eltern-Kind-Verhältnis in der proletarischen Familie für die Eltern, ganz besonders für die Mutter, hat; und die ideologische Anpassungsfunktion, die gerade diese familiale Konstellation dem proletarischen Kind nahelegt:

- Die zentrale Vermittlungsinstanz zwischen kapitalistischen Notwendigkeiten und psychischer Struktur sieht Vinnai bei der proletarischen Ehefrau und Mutter. Diese unterliegt – finanziell abhängig, persönlich eingeengt und sexuell unterdrückt – notwendig bestimmten seelischen Deprivationen, die sie im Verhältnis zur Außenwelt und zu ihrem Ehemann nicht durchbrechen kann. Die Frau kompensiert diese Deprivationen dadurch, daß sie ihre psychischen Energien und Wünsche auf ihre Kinder verlagert und diese so verstärkt von sich und ihrer liebevollen Zuwendung abhängig macht.
- Dies ist zugleich der Umschlagspunkt, der die proletarisch erzogenen Kinder normalerweise auf die Übernahme der elterlichen psychischen und geistigen Muster festlegt. Denn so wie die Mutter die Kinder von sich abhängig fühlen möchte, so zwingt sie diese auch – sicherlich überwiegend ohne Absicht oder auch nur Bewußtsein für den realen Vorgang – zur fortwährenden Übernahme dessen, was sie, die Mutter, selbst begeht und denkt. Vinnai kann in seiner Untersuchung nicht festmachen, wieweit diese Funktionen der proletarischen Kleinfamilie tatsächlich greifen; er verabsolutiert vielmehr, wie bereits angedeutet, diese Funktionen. Auch wird nicht völlig klar, ob in seiner Arbeit eigentlich spezifisch proletarische Lebens- und Sozialisationsverhältnisse geschildert werden, oder ob nicht auch ein Großteil bürgerlicher Sozialisation in die Beschreibung mit eingeht. Diese Einwände sollten aber nicht daran hindern, die von Vinnai beschriebenen Funktionen erst einmal – als Tendenzen mit System – ernst zu nehmen und für Erklärungsversuche fruchtbar zu machen. Und bereits bei einer solchen Betrachtung wird klar, daß die wissenschaftliche Aufklärung der familiären Beziehungen ohne Einbeziehung solcher Vermittlungen zur psychischen und intellektuellen Persönlichkeitsorganisation nicht auskommt; daß die Argumentation über die ökonomische Reproduktionsfunktion der Familie, wenn sie, wie bei Heinsohn/Knieper, unversehen »totalisiert« wird, an der Realität von geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen notwendig vorbeigehen muß.

Ich möchte diese sich aus der bezeichneten Vernachlässigung notwendigerweise ergebenden Folgen an einem Punkt systematisch und exemplarisch belegen. Ich greife dabei bewußt ein Problem auf, das sinnvollerweise nicht ohne Rekurs auf die oben angedeuteten Bruchstellen im geistigen und psychischen Bereich und die darin liegenden emanzipatorischen Veränderungschancen behandelt werden kann: das Problem der Frauenemanzipation.

Der objektivistische Ansatz von Heinsohn/Knieper führt nicht nur zu einer verkürzten Analyse der Funktion der Familie, auch die Probleme eines Konzepts von Frauenemanzipation fallen weitgehend zwischen den politökonomischen Kategorien hindurch. Den Autoren zufolge war das Tätigkeitsfeld der Frauen schon immer auf die Familie in Form des Kindergebärens und deren Aufzucht, sowie der Reproduktion der Arbeitskraft des Mannes beschränkt. Hat die Familie aber ihre Funktion verloren – wie Heinsohn/Knieper behaupten –, so verliert auch die Frau als deren Hauptträgerin ihre Aufgabe; die Folge ist ihre »Verlohnarbeiterung«: »In dem Maße, wie für den Lohnarbeiter der Unterhalt anderer Personen seinen Lebensunterhalt nicht mehr verbilligt, sondern sogar gefährdet, werden Frauen auf Unterhalt aus eigener Lohnarbeit verwiesen.«⁴ Diese Entwicklung sollte man aber nicht beklagen,

⁴ Heinsohn/Knieper, a. a. O., S. 112.

sondern im Gegenteil begrüßen, denn infolge der »Verlohnarbeiterung« lerne die Frau den Anachronismus der Perpetuierung ihres Sklavendaseins im Hause einerseits und der von ihr verlangten selbständigen Arbeit in der Produktion andererseits erkennen und sich gegen die Repression von Seiten des Mannes zu wehren: »Die sich aus eigener Lohnarbeit unterhaltende Frau erfährt die Beschränkungen ihrer Rechtssubjektivität in der Ehe als sinnlose Unterdrückung, gegen die sie zu rebellieren beginnt.«⁵

Die Lösung des Frauenproblems stellt sich konsequenterweise für die Autoren ganz einfach dar: Entweder die Frauen haben schon den Lohnarbeiterinnenstatus – dann kommt es für sie nur noch darauf an, konkurrenzfähig mit dem Mann zu werden, sich entsprechend zu qualifizieren. Oder aber sie sind bloße »Nurhausfrauen« und Mütter – dann stellt sich das Problem zwar etwas schärfer, da diese sich erst einmal eine Ausbildung zulegen und einen Job suchen müssen, sind sie dann aber Lohnabhängige, so geht es nur noch darum, konkurrenzfähig mit dem Mann zu werden ... usw. Das Problem der Frauenemanzipation löst sich somit auch für Heinsohn/Knieper mit der Integration der Frau in den Produktionsprozeß. Damit werden auch sie zu bloßen Testamentsvollstreckern des Vermächtnisses von Friedrich Engels: »Die Befreiung der Frau, ihre Gleichstellung mit dem Mann, (ist und bleibt) eine Unmöglichkeit, solange die Frau von der gesellschaftlich produktiven Arbeit ausgeschlossen und auf die häusliche Privatarbeit beschränkt bleibt. Die Befreiung der Frau wird erst möglich, sobald diese auf großem, gesellschaftlichem Maßstab an der Produktion sich beteiligen kann und die häusliche Arbeit sie nur noch in unbedeutendem Maße in Anspruch nimmt. Und dies ist erst möglich geworden durch die moderne große Industrie, die nicht nur Frauenarbeit auf großer Stufenleiter zuläßt, sondern förmlich nach ihr verlangt und die auch die private Hausarbeit mehr und mehr in eine öffentliche Industrie aufzulösen strebt.«⁶

Die beiden Thesen von Heinsohn/Knieper, die Frau verliere zunehmend ihre Funktion zur Reproduktion der Familie und ihre Freisetzung für den kapitalistischen Produktionsprozeß eröffne objektive Emanzipationschancen scheinen mir problematisch. Zunächst fällt auf, daß Heinsohn/Knieper den Abbau fixierter familiarer Rollenzuweisung nur auf die bürgerliche Familie beziehen. Es hätte zumindest der Erwähnung bedurft, daß möglicherweise in den Familien der unteren Schichten die Rollenverteilung und damit auch deren Aufhebung anders aussicht. Übersehen haben die Autoren aber auch, daß die Funktion der Familie sich keineswegs in der Nachwuchsproduktion erschöpft, sondern gerade die psychischen und ideologischen Reproduktionsfunktionen für das Kapital unverzichtbar sind. Die Ausübung von Herrschaft des Mannes über die Frau ist konstitutiver Bestandteil seiner innerfamiliaren psychischen Reproduktion. Man kann somit schon von daher nicht von einem totalen Aufgabenverlust familiarer Betätigung für die Frau und infolgedessen nicht von einem stetigen Abbau geschlechtsspezifischer Rollenzuweisung sprechen.

Wird die Frau damit weiterhin zur Reproduktion der Familie (im umfassenden Sinn) benötigt, dann perpetuiert auch die Familie diejenigen geschlechtsspezifischen Sozialisationsmuster von Frauen, die einer Emanzipation im Wege stehen. Da die Erziehung von frühester Kindheit an auf die Einübung von Geschlechtsstereotypen zielt, sind diese strukturell verankert. Dannhauer⁷ hat

⁵ Heinsohn/Knieper, a. a. O., S. 70.

⁶ F. Engels, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates*, Berlin 1964, S. 182.

⁷ H. Dannhauer, *Geschlecht und Persönlichkeit*, Berlin 1973, S. 111.

empirisch die Freudsche These bestätigt, daß bereits im Alter von drei Jahren die zentralen geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen ausgebildet sind, die mit zunehmendem Alter weiter verfestigt werden. In diesen frühen Jahren haben Kinder bereits gelernt, den gegengeschlechtlichen Partner mit Attributen zu versehen, die für das eigene Geschlecht untypisch sind, und diese Eigenschaften negativ zu besetzen: Z. B. Jungen sind faul, laut, machen sich oft dreckig, Mädchen sind Heulsusen, ängstlich, petzen oft, usw. Marcuse spricht in diesem Zusammenhang davon, daß durch den jahrelangen Prozeß sozialer Konditionierung Männern wie Frauen die »typisch« männlichen bzw. weiblichen Eigenschaften zur »zweiten Natur« geworden sind⁸. Er meint damit, daß die geschlechtsspezifischen Rollenverhalten unabhängig von physiologischen Unterschieden beider Geschlechter durch permanente gesellschaftliche Bestätigung eine Eigendynamik erhalten haben und eine Transzendierung dieser Rollenbarrieren womöglich nur über eine totale Veränderung der »materiellen, wie auch intellektuellen Kultur« und somit nur durch eine Veränderung des gesellschaftlichen Systems erreicht werden kann.

Geht man von diesen Überlegungen aus, so ist es geradezu grotesk, zu behaupten, der Frau werde es mit dem Augenblick der Aufnahme der Berufstätigkeit ermöglicht, ihre Fesseln als Haussklavin zu lösen. Damit wird nicht eine Form der Unterdrückung durch die andere abgelöst, vielmehr tritt neben die Herrschaft des Mannes über die Frau die Unterdrückung durch das Kapital.

Die Forderung nach Einbeziehung der Frau in die Produktion als einziger Möglichkeit der Gewinnung ökonomischer und insgesamt sozialer Unabhängigkeit vom Mann, die wiederum erst den gemeinsamen Klassenkampf und damit Emanzipationsmöglichkeiten gewähre, ist aber noch aus einem anderen Grunde falsch. Sicher ist es richtig, daß die in der Familie isolierte Frau und Mutter ihre beschränkte kleine Welt durchbrechen kann, indem sie versucht, in die »gesellschaftliche Produktion« einbezogen zu werden. Sie könnte sich allerdings auch mit anderen Hausfrauen zusammen tun und von daher versuchen, Einfluß auf gesellschaftliche Prozesse zu nehmen. Italienische Hausfrauen z. B. haben durch Kaufboykotts und Hausbesetzungen usw. bewiesen, daß dies möglich ist.⁹ Die eigentlichen Probleme beginnen aber erst, wenn man sich die spezifischen Widersprüche, mit denen Frauen zu kämpfen haben, vor Augen führt. Die Demonstrationen der Macht und Stärke des Mannes im familialen Bereich sowie die geschlechtsspezifischen Sozialisationsmuster haben zur Folge, daß die Frauen mit einem tief sitzenden Minderwertigkeitsgefühl behaftet sind. Dies trägt wesentlich dazu bei, daß sie ihre (soweit sie berufstätig sind) durch doppelte Unterdrückung gekennzeichnete Lage als selbstverständlich, quasi naturgegeben, hinnehmen, so z. B. die geringere Entlohnung, die eingeschränkten Verkaufsmöglichkeiten ihrer Arbeitskraft, das Ertragen der Doppelbelastung durch Familie und Beruf. Gerade das Nebeneinanderherbestehen beider Betätigungsfelder für die Frauen – einmal der Reproduktions- zum anderen der Produktionsbereich – verhindert Emanzipation in beiden Bereichen. Die Doppelbelastung respektive doppelte Unterdrückung der Frau ist ein *constituens* für ihre faktische Minderqualifikation und liefert obendrein Legitimationen für Unterbezahlung (größerer Krankheitsausfall infolge Mutterschaft und -schutz, geringerer Leistungsstand durch Unterbrechung der Berufstätigkeit infolge

⁸ H. Marcuse, *Marxismus und Feminismus* in: »links«, Nr. 59/1974, S. 18 f.

⁹ F. Cialloni, *Die Häuserbesetzung in der Via Tiabaldi (Mailand)* in: »Kursbuch« Nr. 26, Berlin 1971, S. 109.

Heirat, Schwangerschaft und Mutterschaft, geringere Teilnahme an beruflichen Förderungsmaßnahmen infolge familialer Belastung)! Folge der Doppelbelastung ist aber auch die Unterrepräsentation in der sozialen Selbstverwaltung. Während z. B. 1972 ca. 42,5 % der abhängig beschäftigten Männer in DGB-Gewerkschaften organisiert waren, waren von den abhängig tätigen Frauen lediglich 14,8 % Mitglieder¹⁰. Diese Unterrepräsentation bedeutet Chancenminderung bei der Durchsetzung von Forderungen, die den Arbeitsplatz der Frau betreffen.

Es ist aber nicht nur die Doppelbelastung für das mangelnde Interesse der Frauen an der Erlangung der ökonomischen Unabhängigkeit von Bedeutung. Hinzu kommt das geringe Maß an Befriedigung am Arbeitsplatz als Lohnarbeiterin im Vergleich zur immer noch verlockenderen »Selbständigkeit« des Hausfrauendaseins. Die Arbeit der weiblichen Lohnabhängigen ist zumeist gekennzeichnet durch extreme Detailarbeit, stumpfsinnige Arbeit am Fließband und Akkorddruck. Auch im Dienstleistungssektor, wo die Frauen zunehmend Beschäftigung finden, ist der Anteil der Frauen an qualifizierter Tätigkeit gering (der Großteil sind Sekretärinnen und dergl.). Die Zahl der Frauen mit Fach- oder Hochschulabschluß ist vergleichsweise gering. Die qualifizierteren Tätigkeiten und privilegierteren Positionen werden überwiegend von Männern dominiert. So kann man zwar nicht rundweg bestreiten, daß durch die Berufstätigkeit der Frau und die damit verbundene Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit vom Mann im bescheidenen Rahmen, Bewußtwerdungsprozesse ermöglicht werden, die eine Lösung aus der Haushaltssklavenstellung erleichtern. Die Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit der berufstätigen Frau ist aber nur in den allerwenigsten Fällen gegeben.

Insgesamt soll mit der Kritik zum Ausdruck gebracht werden, daß auch »die Beteiligung der Frauen an der Produktion auf großem Maßstab« nicht jenes, von vielen gesuchte Wundermittel ist, das die von Marcuse als »repressive Gleichheit« bezeichnete Gleichstellung von Mann und Frau hervorbringen wird.

Eine andere, wichtige Frage ist darüber hinaus, ob der Emanzipationsanspruch der Frauen überhaupt darauf abzielen kann und soll, mit dem Mann gleichgestellt zu werden, wobei hier die Gleichstellung die Gleichwerdung bedeutet in dem Sinn, daß die Frau die männlichen Charakteristika übernehmen soll. Es ist auffällig, daß der Ansatz der Frauenemanzipationstheorie, den die Autoren entwerfen, einzig darauf abzielt, die Frauen den Männern, im eben bezeichneten Sinne, anzugeleichen. Da ist davon die Rede, daß die »Frauen das Abstreifen der für sie hinderlich gewordenen Strukturen von Weiblichkeit forcieren müssen«¹¹, daß sie in der Auseinandersetzung um bessere Positionen und Arbeitsplätze »mit dem vorerst qualifizierteren Lohnarbeiter«, also mit dem Mann, konkurrieren müssen¹². Da ist von dem Arbeitsmarkt als Kampfplatz die Rede.

Auch hier wird deutlich, wie wenig die Autoren geneigt sind, Möglichkeiten kapitalismussprengenden Verhaltens in ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Ausgehend von dem Obersatz, daß niemand sich der Kapitallogik entziehen

¹⁰ L. Müller, Einbeziehung der Frauen in die Produktion als Weg zur Emanzipation in: »Blätter für deutsche und internationale Politik«, Köln, 1973, H. 9, S. 1005 f.

¹¹ Heinsohn/Knieper, a. a. O., S. 167.

¹² Heinsohn/Knieper, a. a. O., S. 145.

könne, werden alle kapitalismusinadäquaten Lebens- und Verhaltensweisen daraufhin untersucht, inwieweit sie dem »objektiven Prozeß der Verallgemeinerung der Lohnarbeit« entgegenstehen. So sind eben auch die Strukturen von Weiblichkeit, mütterlicher Zärtlichkeit, Aufopferungsbereitschaft Produkte einer vorkapitalistischen Gesellschaft. Die Eigenschaften taugen heute nach Meinung der Autoren nur noch dazu, die Frau in der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt gegenüber dem Mann zu behindern. Sie ist zu nachgiebig, nicht kämpferisch-aggressiv genug, zu sentimental, emotional. Diese historisch gewordenen Strukturen muß sie über Bord werfen; sie soll lernen, dem Leistungs- und Konkurrenzprinzip zu gehorchen, sie soll wie ein Mann werden, denn der Mann hat bereits gelernt, Träume, Sehnsüchte, Emotionalität abzulegen, sich der kapitalistischen Logik unterzuordnen.

Marcuse zieht in dem bereits zitierten Aufsatz aus derselben, von den Autoren benannten Tatsache, daß sich nämlich Strukturen von Weiblichkeit in einer kapitalistischen Gesellschaft erhalten haben, die vorkapitalistische Züge tragen, einen völlig anderen Schluß, als Heinsohn/Knieper. Er sieht in den »typisch weiblichen Eigenschaften« wie Zärtlichkeit, Sensibilität, Rezeptivität, Gewaltlosigkeit sprengende Kraft, da sie die Negation der »ausbeuterischen und repressiven Werte der patriarchalischen Zivilisation«, wie Mehrwertproduktion, Leistungs- und Konkurrenzprinzip und Effizienz bedeuten. Auch Marcuse würde nicht leugnen, daß es für die Frauen zunächst notwendig ist, die volle ökonomische, soziale und kulturelle Gleichberechtigung zu erreichen. Er ist jedoch der Meinung, daß es im Verlauf dieses Prozesses gerade darauf ankommt, zu verhindern, daß die in der kapitalistischen Gesellschaft dominierenden Werte den Frauen aufgezwungen werden. Es komme darauf an, die »aggressive Produktivität durch die »kreative Rezeptivität« zu ersetzen.

Marcuses Ansatz ist insofern problematisch, als er die gesellschaftlich bedingten »typisch« männlichen bzw. weiblichen Charakteristika unhinterfragt als positive Antithesen zu den in der spätkapitalistischen Gesellschaft herrschenden Idealen bezeichnet. Wurden auch »Rezeptivität, Sensibilität, Gewaltlosigkeit« bisher eher Frauen als Männern zugeordnet, so muß das nicht bedeuten, daß diese Eigenschaften bereits in positiver Weise von den Frauen verkörpert würden. Frauen leiden ja gerade daran, Unterdrückte zu sein. Die Konstitution von Unterdrückten kann nicht per se Antithese zu der der Unterdrücker sein. Sie ist vielmehr in höchstem Grade durch die Tatsache der Unterdrückung pervertiert. So wichtig es ist, daß Frauen mit größerem Selbstbewußtsein auftreten, so verhängnisvoll würde es sein, die Spuren zu vernachlässigen, welche die Entfremdung durch das Patriarchat hinterlassen hat. Juliet Mitchell formuliert es so: »Die Erhebung der Unterdrückten sollte nicht eine Glorifizierung der Merkmale der Unterdrückung werden.«¹³

Ein wichtiger Punkt sollte mit dem Rekurs auf Marcuse aber angesprochen werden: *Frauenemanzipation* kann nicht identisch sein mit dem Versuch, die *Gleichstellung mit dem Mann im Sinne einer Gleichwertung* zu erreichen. Wer das Frauenproblem als gelöst betrachtet, die Frauenemanzipation bereits erreicht sieht, wenn nur die »Verlohnarbeiterung« der Frau in großem Umfang fortschreitet, übersieht zweierlei: Einmal, daß die Ausübung der Herrschaft des Mannes über die Frau nicht bloß ein Überbauphenomen ist, das automatisch mit der Veränderung objektiver ökonomischer Bedingungen verschwindet, daß vielmehr die Lage der berufstätigen Frauen zunächst durch eine doppelte Unterdrückung gekennzeichnet ist; zum anderen, daß die »historisch geworde-

¹³ J. Mitchell, *Woman's estate*, New York, 1971, S. 178.

nen« Strukturen von Weiblichkeit, die nach Meinung vieler bloße Hindernisse auf dem Weg der Integration in den Produktionsprozeß darstellen, möglicherweise Sprengkräfte enthalten, die das kapitalistische System erschüttern können, so daß es zu einem wichtigen Moment in der Frauenemanzipationsbewegung werden könnte, daß die Frauen zwar fixierte Rollenbarrieren zu überwinden versuchen, damit aber nicht zugleich ihre »Weiblichkeit« über Bord werfen.

Heide Erd-Küchler

IV. Ein kapitalistisches Gruselmärchen

Die Arbeit von H./K. zur Theorie des Familienrechts vermittelt den Eindruck, als sei die Herrschaft des Kapitals über die Menschen endgültig besiegt, ihre Entfremdung perfekt: Der Mensch ist ganz und gar zum Objekt der ihn bestimmenden Verhältnisse geworden.

Ergebnis der Analyse von H./K. ist der Nachweis einer »fundamentalen Bedrohung der gesamtgesellschaftlichen Reproduktion, der die bürgerliche Gesellschaft hilflos gegenüberstehe. Die Gefährdung bestehe darin, daß die erwachsenen Gesellschaftsmitglieder unter den derzeitigen Bedingungen nicht mehr bereit seien, Kinder zu erzeugen und aufzuziehen und deshalb die Existenz einer zukünftigen qualifizierten Generation von Lohnarbeitern infrage gestellt sei.

Am Schluß ihrer Analyse geben H./K. das systemimmanente Rezept zur Überwindung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenbruchs an: Errichtung demokratischer Kindergärten anstelle der derzeitigen »Aufzuchtfabriken«. Die von H./K. behauptete Gleichgültigkeit der einzelnen gegenüber allem und allen außer dem eigenen Lohn müsse durch strukturelle Veränderungen im Bereich gesellschaftlicher Kleinkinderziehung durchbrochen werden, nicht um gesamtgesellschaftliche Veränderungsprozesse zu initiieren, sondern um die spätere Konkurrenzfähigkeit der Lohnarbeiter sicherzustellen und damit die Erhaltung des kapitalistischen Gesellschaftssystems zu retten. Nach demokratischen Gesichtspunkten organisiert müssen die Kindergärten deshalb sein, weil H./K. der Ansicht sind, daß die Entwicklung von Konkurrenzfähigkeit und -bereitschaft nur dann gelingt, wenn »die Kinder möglichst lange vor Konkurrenz verschont sind« (236), d. h. die Erfahrung von Konkurrenzlosigkeit als Voraussetzung späterer Konkurrenzfähigkeit angenommen wird.

Doch H./K. bleiben – was die Durchsetzung ihrer Vorschläge anbetrifft – pessimistisch. Ihre Verwirklichung sei »gegen systemtypische Strukturen zu erkämpfen und bleibt immer ungewiß.« (235)

H./K. entwickeln ihre Theorie des Familienrechts stringent am Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital als zugrundeliegender Struktur unserer Gesellschaft. Sie gehen davon aus, daß in ihr Produktion und Reproduktion unter dem Diktat des Verwertungsprozesses des Kapitals stehen, die unmenschlichen menschlichen Verhältnisse durch diese Struktur vorgegeben sind. Aus objektivem Zwang sei der Lohnarbeiter nur noch an seinem Lohn durch den Verkauf seiner Arbeitskraft interessiert. An Kindern sei er desinteressiert, weil er ihnen weder Eigentum vererben könne, noch seine Altersversorgung von ihnen abhängig sei und sie zudem seine Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigten. Seine reine Tauschwertorientierung scheint gelungen, denn für H./K. gibt es keine

Vermittlungsschwierigkeiten mehr zwischen menschlichem Verhalten und objektiven Verhältnissen, zumindest nicht, was den erwachsenen Lohnarbeiter anbetrifft. Die totale Instrumentalisierung aller Lohnabhängigen scheint erreicht.

Wenn auch an der Dominanz des Verwertungsprozesses über den Arbeitsprozeß festgehalten werden muß, so darf jedoch nicht unterschlagen werden, daß der kapitalistische Arbeitsprozeß als Gebrauchswerte schaffender notwendige Voraussetzung des Verwertungsprozesses bleibt. Nicht nur Waren als materielle und immaterielle Güter sind widersprüchliche Einheit von Gebrauchswert und Tauschwert, sondern gleichermaßen die Ware Arbeitskraft. Das alleinige Interesse der Lohnarbeiter am Lohn würde die Grundlagen des kapitalistischen Arbeitsprozesses selbst zerstören, der auf einem – wenn auch eingeschränkten Interesse an konkret nützlicher Tätigkeit und Selbstverwirklichung angewiesen ist. Eine rein unter dem Tauschwertaspekt begriffene Orientierung der einzelnen geht selbst am Interesse des Kapitalverwertungsprozesses vorbei.

In der kapitalistischen Gesellschaft besteht deshalb nicht nur das schwer zu lösende Problem, die Sozialisation der Kinder so zu organisieren, daß sie ihren eigenen Ansprüchen korrespondiert, da eine allein an dem Verwertungsaspekt menschlicher Arbeitskraft orientierte Sozialisation die Bedingungen für die Wertbildung und die Möglichkeit der Verwertung zerstören würde; dies sehen H./K. und halten deshalb demokratisch organisierte Kindergärten für notwendig. Diese widerspruchlichen Anforderungen an das Verhalten der einzelnen werden aber außerdem täglich neu reproduziert, im entscheidenden Maß auch am Arbeitsplatz selbst.

Auf der Behauptung einer rein instrumentellen Orientierung der Lohnarbeiter (die durch nichts außer durch platte Übersetzung abstrakter ökonomischer Zusammenhänge in menschliches Verhalten in dieser Ausschließlichkeit zu belegen ist), basiert jedoch die von H./K. entwickelte Theorie, daß das reine Lohninteresse der einzelnen sich in der Form von Kinderlosigkeit durchgesetzt habe und in verstärktem Maße durchsetzen werde.

Will der Staat die »Kinderproduktion« sicherstellen, müsse er sie als lukratives Geschäft anbieten »durch Ersatzgarantie aller Unkosten und die Bezahlung der Erziehungsarbeit.« (189) Damit werde die qualitätsgerechte Erziehung der Kinder jedoch nicht garantiert, denn »Erziehungsfehler an seinen eigenen Kindern bleiben für ihn (den Lohnarbeiter, d. Verf.) gänzlich ohne materielle Nachteile« (217), er bleibt den Kindern gegenüber immer noch potentiell gleichgültig. Deshalb vermag nur der Staat »die Befriedigung des gesellschaftlichen Bedarfs an Qualifikationen zu gewährleisten, da der einzelne Lohnarbeiter nur die eigene Reproduktion, nicht aber die gegenwärtiger oder zukünftiger Konkurrenten im Auge hat«. (216)

Unabhängig von der Fragwürdigkeit dieser ökonomistisch verkürzten Behauptung, scheint mir für die Nicht-Realisierung des Wunschs nach Kindern ein von H./K. zu wenig beachteter Aspekt wesentlich zu sein. Wenn auch der Staat als Sachverwalter gesamtkapitalistischer Interessen, durch die von H./K. analysierten Rechtsreformen die »Kinderproduktion« zu erzwingen versuchte, so hat er andererseits so gut wie nichts getan, um Kindern und damit auch deren Eltern ein selbst nach kapitalistischen Prinzipien angemessenes Leben zu ermöglichen, z. B. in innenarchitektonischer oder städtebaulicher Hinsicht.

Die versprochenen, jedoch nicht realisierten Reformen im Bereich gesellschaftlicher Kleinkinderziehung können deshalb nicht ausschließlich (wie bei H./K.)

unter dem Aspekt einer notwendigen Höherqualifikation oder als Zeugungs- und Gebäranreiz begriffen werden. Zu fragen wäre vielmehr, ob z. B. nicht auch die Sicherung leiblicher Intaktheit – bezogen auf die Fähigkeit zu sojähriger Lohnarbeit – angesichts der derzeitigen Lebensbedingungen von Kindern (unabhängig von den Fähigkeiten oder Unfähigkeiten der Eltern) mit als Ziel dieser Reformvorhaben angesehen werden kann. Die Entwicklung der Kinder in einer zutiefst unbefriedigenden Scheinwelt mit keinerlei realen Handlungsmöglichkeiten muß selbst dem Kapitalinteresse hinderlich sein, ganz zu schweigen von zunehmender physiologischer und psychischer Deformierung der Kinder.

Der reale Geburtenrückgang sollte deshalb nicht mit einem Desinteresse der Lohnabhängigen an eigenen Kindern gleichgesetzt werden. Der Wunsch oder das Bedürfnis mag durchaus vorhanden sein. Seine Realisierung bringt den Lohnarbeiter jedoch in für ihn unlösbare Konflikte, den eigenen und den Interessen seiner Kinder gerecht zu werden. Eine ausschließliche Orientierung der Lohnarbeiter an der Erhaltung der eigenen Konkurrenzfähigkeit zu postulieren, stellt intellektuellen Zynismus dar.

Die Frage, ob in unserer Gesellschaft Kinder gewünscht und erzeugt werden, um noch nicht total deformierte Bedürfnisse zu befriedigen, nicht als Surrogat (obwohl nicht bestritten werden soll, daß Kinder oft Surrogatfunktionen haben!), sondern mit dem Interesse nach einem besseren, lebenswerteren Leben für sich und andere, stellt sich für H./K. erst gar nicht. Für sie gibt es außer instrumentellen oder materiellen Bedürfnissen keine anderen mehr. Selbst hinter den heute vorherrschenden Surrogaten der Bedürfnisbefriedigung verbergen sich jedoch andere Bedürfnisse und Interessen. Gäbe es diese unbefriedigten Bedürfnisse nicht, wären selbst die Surrogate überflüssig. Ein Hinweis darauf, daß die Individuen so ganz nun doch nicht zum Objekt der Verhältnisse geworden sind, sondern zumindest noch leidensfähig und damit auch potentiell zum Widerstand und zur Veränderung in der Lage. Diese widersprüchlichen Erfahrungen zu erzeugen bleibt der Kapitalismus gezwungen aufgrund seiner widersprüchlichen Struktur.

Wäre nur noch die Frage an H./K. zu stellen, wie sie sich eigentlich die Durchsetzung ihrer Forderungen nach demokratischen Kindergärten vorstellen? Wenn es nicht die nur an ihren je eigenen Interessen orientierten Lohnarbeiter sind, wer dann? Nur in gesamtgesellschaftlichen Demokratisierungsprozessen werden demokratische Kindergärten durchsetzbar sein, womit ihre Funktion in der von H./K. analysierten Weise hinfällig wird, jedoch nicht die demokratischen Kindergärten selbst.

Ohne gesamtgesellschaftliche Veränderungsprozesse einzubeziehen, erweist sich der von H./K. vorgeschlagene Weg zwar nicht als Hochstapelei oder Idealismus, wie sie ihn selbst zurecht Wissenschaftlern vorwerfen, »die staatliche Erziehungserfolge schon prophezeien, wenn er nur ihre Curricula verwende«, (237) sondern als ein kapitalistisches Gruselmärchen.

Elke Finkbeiner